

# GmbH Geschäftsführer **Persönlich**

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

www.gmbh-persönlich.de | Ausgabe 4/2018

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:  
www.gmbh-persönlich.de**

26. Februar 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

diejenigen von Ihnen, die ein sehr gutes Gedächtnis haben, werden sich vielleicht noch an einen genialen Steuertrick von Borussia Dortmund erinnern, der 2003 zu einer Empörungswelle und dann sogar zu einer Gesetzesänderung geführt hat. Der Fußballverein zahlte seinen Kickern Sonntags- und Nacht-Zuschläge in Höhe von ein paar Hundert Euro pro Stunde und behandelte diese Zahlungen als „steuerfrei“ – nach damaliger Rechtslage völlig legal. Hans Eichel, zu jener Zeit Finanzminister, schimpfte: „Es ist ja wohl jedem klar, dass diese Zuschläge für Krankenschwestern und andere Normalverdiener und nicht für Millionäre gedacht sind“.

Seitdem dürfen Nachtzuschläge nur noch auf der Basis von maximal 50 Euro pro Stunde berechnet werden. Trotzdem ist der Trick immer noch sehr beliebt, wie der SPIEGEL aufgedeckt hat. Hoch bezahlte Unternehmensberater der Boston Consulting Group (BCG) nutzen die BVB-Masche immer noch und sparen angeblich sechsstelligen Summen pro Jahr, indem Nacht-Flüge in der Business-Class und Abendessen mit Klienten als Nachtarbeit deklariert und mit steuerfreien Zuschlägen versüßt werden.

Ein weiterer Aspekt dieser Unternehmensberatung ist ebenfalls interessant: Im Oktober 2017 stieg die Anzahl der Geschäftsführer bei Boston Consulting für Deutschland von sechs auf über 100 an. Der Grund dafür ist freilich laut SPIEGEL nur, führenden Mitarbeitern den Kündigungsschutz zu entziehen. Wer nämlich als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist, hat keinen Kündigungsschutz mehr.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis  
Diplom-Volkswirtin  
Chefredaktion

- **Wenn der Senior noch im Handelsregister steht ...**
- **Kein Kredit an den Geschäftsführer aus dem Stammkapital**
- **Können drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei sein?**
- **Rechnungsnummern müssen Sie nicht lückenlos vergeben**
- **Wann geht es los mit der spontanen Kassennachschau?**
- **Wenn Sie Laptop oder Smartphone dem Mitarbeiter überlassen**
- **Geschäftswagen für 400.000 € sind „unangemessen“**
- **Zugewinn in Immobilien abgeben: Vorsicht Falle**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Mitarbeiteressen Kassendifferenzen bei der Umsatzsteuer**

## Unser Service für Sie

[www.gmbh-persönlich.de](http://www.gmbh-persönlich.de)

Exklusive Tipp-Datenbank mit  
Checklisten, Musterverträgen,  
Archiv ...

### Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag  
10 Uhr bis 11 Uhr:

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10  
oder Mail  
[ulrike.mattis@izw-info.de](mailto:ulrike.mattis@izw-info.de)

**Das Wichtigste in Kürze****Das ist klar:**

**Wer weiter Geschäftsführergehalt beziehen möchte, muss seinen Pensionsbeginn hinausschieben.**

**Vorsicht aber hier:**

**Wenn man Pension bezieht und trotzdem noch im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen ist, kann es passieren, dass das Finanzamt den Pensionsbezug als verdeckte Gewinnausschüttung einstuft.**

**Empfehlung daher:**

**Also lieber aus dem Handelsregister löschen lassen oder die Pensionszusage beizeiten abändern.**

**Gut zu wissen:**

**GmbH-Geschäftsführer dürfen keinen Kredit aus dem Stammkapital bekommen.**

**Wenn der Senior noch im Handelsregister steht ...**

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ein gleichzeitiger Bezug von Pension und Geschäftsführergehalt nicht möglich ist. Wer weiterarbeitet, muss seinen Pensionsbeginn hinausschieben. So weit, so gut.

**Oftmals ergibt sich aber folgende Situation:** Der Senior geht in Rente, will auch gar kein Gehalt mehr, sondern stattdessen Pension. Er bleibt aber zur Sicherheit oder aus Prestige Gründen immer noch im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen. Das kann durchaus sinnvoll sein, um zum Beispiel eine Vertretung des Juniors bei Urlaub oder Krankheit zu ermöglichen.

**Gefahr dabei:** Das Finanzamt sieht im bloßen Eingetragensein im Handelsregister auch eine „weitere Tätigkeit“ und könnte den Pensionsbezug daher als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizieren. (H 6a (1) EStR)

**Unsere Meinung:** Wir halten das für Unfug. Wer nur „auf dem Papier“ als Notfallvertretung im Handelsregister eingetragen bleibt, ist deswegen noch lange nicht „für die GmbH tätig“. Wenn Sie allerdings auf Nummer Sicher gehen möchten und in Ihrer Pensionszusage die Regelung haben, dass die Pension erst nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Geschäftsführers bezahlt wird, müssen sie sich konsequenterweise auch aus dem Handelsregister löschen lassen.

**Alternativ:** Wer rechtzeitig vor dem Renteneintritt daran gedacht hat, die Pensionszusage dahingehend abzuändern, dass das Ausscheiden aus den Diensten der GmbH nicht mehr Voraussetzung für die Zahlung der Pension ist, ist ebenfalls auf der sicheren Seite.

**Kein Kredit an den Geschäftsführer aus dem Stammkapital**

Der GmbH-Geschäftsführer (egal ob beteiligt oder nicht), darf Darlehen von der GmbH nur aus dem freien Eigenkapital bekommen. Aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals notwendigen Mitteln ist das nicht erlaubt (§ 43a GmbH-Gesetz).

**Beispiel:** Das Stammkapital einer GmbH beträgt 25.000 Euro, der Gewinnvortrag 60.000 Euro und der Jahresüberschuss 30.000 Euro. Die GmbH dürfte

## Das Wichtigste in Kürze

**Kann ein Arbeitnehmer drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei von Ihnen bekommen?**

### Wie so oft:

**Es kommt ganz darauf an, welche Gestaltung Sie wählen.**



[www.gmbh-persoenlich.de](http://www.gmbh-persoenlich.de)

**Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:  
[www.gmbh-persoenlich.de](http://www.gmbh-persoenlich.de),  
Tipp-Datenbank.**

also maximal 90.000 Euro an den Geschäftsführer ausleihen (60.000 Euro + 30.000 Euro). Leiht die GmbH 100.000 Euro aus, wäre das in Höhe von 10.000 Euro ein Verstoß gegen § 43a GmbH-Gesetz. **Und:** Diese Vorschrift gilt wohlgermerkt auch für den Fremd-Geschäftsführer.

## Können drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei sein?

Geschenke an Arbeitnehmer sind normalerweise lohnsteuerpflichtig. Es gibt aber allerlei Ausnahmeregelungen, die Geschenke steuerfrei stellen.

**Beispiel:** Eine Mitarbeiterin im Verkauf erhält im Februar folgende drei Dinge geschenkt:

1. Ein schickes Polo-Shirt, mit Firmenlogo, das sie im Betrieb tragen soll,
2. einen Benzingutschein im Wert von 44 Euro und
3. einen Fresskorb zu ihrem Geburtstag am 15. Februar im Wert von 60 Euro brutto.

### Es gilt:

1. Das Polo-Shirt liegt im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers = kein Geschenk = keine Steuerpflicht.
2. Der Benzingutschein ist als Sachbezug bis maximal 44 Euro steuerfrei, wenn in diesem Monat sonst keine anderen Sachbezüge gewährt werden.
3. Das Geburtstagsgeschenk ist als Aufmerksamkeit aus persönlichem Anlass bis 60 Euro brutto ebenfalls steuerfrei.

**Aber:** Das kann bei einer anderen Gestaltung schon wieder ganz anders aussehen. Im März erhält die Mitarbeiterin wegen hervorragender Arbeitsleistung eine Uhr im Wert von 200 Euro geschenkt. Es greift keiner der Ausnahmetatbestände, die Uhr ist voll steuerpflichtig (allerdings Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent (§ 37b EStG) plus Sozialversicherung möglich).

## Rechnungsnummern müssen Sie nicht lückenlos vergeben

Betriebsprüfer sind schnell bei der Hand, irgendwelche angeblichen Buchführungsmängel zu finden, wegen derer man die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen kann.

### Das Wichtigste in Kürze

#### Fakt ist:

**Rechnungsnummern müssen Sie zwar fortlaufend, aber nicht lückenlos vergeben.**

#### Tipp:

**Nicht erklärbare Lücken sollten Sie aber vermeiden.**

**Wann geht es nun los mit der unangekündigten Kassennachschau?**

**Derzeit wird ein entsprechendes Verwaltungsschreiben vorbereitet.**

**Rechnungsnummern nicht fortlaufend:** Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass Rechnungsnummern „fortlaufend“ zu vergeben sind (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG). Ein Event-Manager hatte jedoch seine Rechnungsnummern computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des Finanzamts lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchführung, der eine Gewinnerhöhung durch Schätzung rechtfertige.

**Das Finanzgericht gab dem Unternehmer Recht:** Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies alleine das Finanzamt nicht(!) zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung. Laut Gericht besteht weder nach dem Gesetz noch nach der Rechtsprechung eine Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. (FG Köln, 07.12.17, 15 K 1122/16, NWM 18, 160)

**Was bedeutet also „fortlaufende Rechnungsnummer“?** Das Erfordernis einer fortlaufenden Rechnungsnummer bedeutet nicht, dass keine Lücken dazwischen sein dürfen. Es besagt nur, dass es keine Rechnungsnummer zweimal geben darf. Das sagt sogar die Finanzverwaltung selbst. (KStAE 14.5 (10), S. 4)

**Nicht erklärbare Lücken sollten Sie trotzdem vermeiden:** Falls Sie zum Beispiel die Rechnungsnummern 742, 743, 745, 746 vergeben haben, dann wirft das natürlich die Frage auf, warum die 744 fehlt. Da sollten Sie eine schlüssige Erklärung vorweisen können.

---

## Wann geht es los mit der spontanen Kassennachschau?

Das Bundesfinanzministerium bereitet noch ein Verwaltungsschreiben vor, wie sich das Finanzamt verhalten soll und was es genau von den Betrieben verlangen kann. Solange dieses Schreiben nicht vorliegt, wird es wahrscheinlich keine Nachschau geben.

**Wie wird das Finanzamt die Kandidaten auswählen?** Ein Finanzbeamter könnte in dem betreffenden Laden etwas kaufen oder konsumieren, eine

**Das Wichtigste in Kürze**

Quittung verlangen, diese mit dem Smartphone abfotografieren und dann absichtlich im Laden zurücklassen. So könnte dann getestet werden, ob der Ladeninhaber oder der Gastwirt der Versuchung erliegt, diesen Umsatz wieder zu stornieren.

**Einheitliche digitale Schnittstelle:** Diese ist im Gesetz erwähnt, aber für Kassen erst ab 2020 vorgeschrieben. Falls Ihre Kasse bereits eine solche „einheitliche digitale Schnittstelle“ hat, kann der Prüfer verlangen, dass ihm die Daten darüber exportiert werden. Wenn Sie diese Schnittstelle noch nicht haben, muss der Prüfer bis Ende 2019 irgendein anderes Datenformat akzeptieren.

**Prüfung nur zur geschäftsüblichen Zeiten:** Wenn Sie Ihren Laden um 18 Uhr zusperren und der Prüfer fünf Minuten vor 18 Uhr kommt, könnten Sie ihn theoretisch fünf Minuten später hinauswerfen. **Bedenken Sie aber:** Das wird seine Laune beim nächsten Besuch nicht unbedingt heben. Außerdem ist zu befürchten, dass der Prüfer dann extra zu einer sehr belebten Zeit erscheint und Ihnen so durch die Prüfung der Kasse einen Stillstand Ihres Geschäfts und einen Umsatzverlust beschert.

**Vorsicht:**

**Tappen Sie nicht in diese Steuerfalle bei der Überlassung von Laptops, Smartphones usw. an Mitarbeiter.**

**Wenn Sie Laptop oder Smartphone Ihrem Mitarbeiter überlassen**

Das Überlassen von betrieblichen Computern, Handys, Smartphones usw. ist steuerfrei, auch soweit der Mitarbeiter diese privat nutzt (§ 3 Nr. 45 EStG).

**Voraussetzung für die Steuerfreiheit:** Es muss sich um ein betriebliches Gerät handeln. Daran denken manche nicht, und prompt kassiert das Finanz-

**POMPER GMBH**  
Der Spezialist für Spezielles



### Das Wichtigste in Kürze

**Denn das Gerät muss betrieblich(!) sein.**

#### So sind Sie sicher:

**Lassen Sie nicht einfach nur den privaten Handyvertrag umschreiben.**

**Und verkaufen Sie das Gerät nach Leasingende nicht allzu billig an den Mitarbeiter.**

#### Wenig überraschend:

**Geschäftswagen für 400.000 Euro sind „unangemessen“.**

**Deshalb kann man auch keinen IAB dafür bilden.**

amt Lohnsteuer nach, falls es die Sache näher untersucht (z. B. in einer Lohnsteuerprüfung).

**Falle Nr. 1:** Einfach den privaten Handyvertrag des Mitarbeiters auf die Firma umschreiben lassen. Damit ist das Handy immer noch im Besitz des Arbeitnehmers und nicht des Betriebs. **Die Folge:** keine Steuerfreiheit.

**Falle Nr. 2:** Leasingverträge, bei denen der Arbeitnehmer den Computer (Laptop, iPad usw.) nach zwei Jahren sehr billig kaufen kann. Dann ist das Gerät von vornherein steuerlich dem Arbeitnehmer zuzurechnen, und dann ist es kein betriebliches Gerät mehr und auch nicht mehr steuerfrei. (Sächsisches FG, 02.11.17, 8 K 870/17, Beck RS 2017, 136911)

**Der Fall lag so:** Der Chef leaste Computer, die die Arbeitnehmer mit nach Hause nahmen und der Arbeitgeber zog die Leasingrate vom Lohn ab. Lohnsteuer behielt er wegen der (erhofften) Steuerfreiheit keine ein. Nach zwei Jahren konnten die Mitarbeiter den Computer für drei(!) Prozent des ursprünglichen Preises kaufen. Damit war der Computer von vornherein den Arbeitnehmern zuzurechnen, weil der Arbeitgeber überhaupt keine Verwertungsmöglichkeiten mehr hatte. **Ergebnis:** kein betriebliches Gerät, keine Steuerfreiheit.

## Geschäftswagen für 400.000 Euro sind „unangemessen“

Eine Unternehmerin wollte einen Investitionsabzugsbetrag bilden für eine Limousine im Wert von 400.000 Euro und für einen Sportwagen im Wert von 450.000 Euro. Der ebenfalls geplante Kauf eines SUV für 120.000 Euro nimmt sich dagegen fast wie ein Schnäppchen aus.

**Das Gericht zeigte sich wenig stilbewusst:** „Die Bildung einer Gewinnmindernden Rücklage ist ausgeschlossen, soweit die geplanten Aufwendungen als unangemessen anzusehen sind.“ (BFH, 10.10.17, X R 33/16, DStR 2018, 128)

**Beachten Sie:** Das Urteil erging zur Rechtslage bis einschließlich 2015, als man beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG noch angeben musste, wofür man einen IAB bildet. Seit Bilanzjahr 2016 muss man hierzu nichts mehr angeben, sondern nur noch den gewünschten Betrag. Maximal zulässig sind 40 Prozent von einer halben Million also maximal 200.000 Euro.

**Das Wichtigste in Kürze****Vorsicht bei der Scheidung:**

**Auch die unentgeltliche Übertragung einer Immobilie als Abgeltung des Zugewinnausgleichs kann Steuern auslösen.**

**Das Urteil hat aber durchaus Relevanz:** „Unangemessene“ Autos können auch heute nicht mit solchen IABs verrechnet werden. Und dann muss man diesen rückwirkend wieder mit sechs Prozent Strafzins pro Jahr auflösen.

**Wann ist ein Geschäftswagen nun „unangemessen“?** Das richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Geschäftsführer eines großen Unternehmens darf also durchaus eine teure Limousine fahren, beim Inhaber einer defizitären „Pommesbude“ kann schon ein 5er-BMW unangemessen sein. Generell werden Sportwagen viel kritischer beäugt als Limousinen.

**Wer sich über die Kleinlichkeit der Finanzverwaltung in dieser Sache ärgert, sollte einmal über die Grenze nach Österreich schauen:** Dort gelten bereits Autos über 40.000 Euro per Gesetz als unangemessen.

---

## Zugewinn in Immobilien abgelden: Vorsicht Falle

Bei der Scheidung von Ehen im gesetzlichen Güterstand kommt es in aller Regel zu Zugewinnausgleichsansprüchen. Bisweilen werden diese nicht in bar abgegolten, sondern durch Übertragung von Immobilien.

**Vorsicht:** Wenn man die Immobilie noch nicht mindestens zehn Jahre hatte, kann hier ein Veräußerungsgewinn entstehen.

**Beispiel:** Stefan und Sabine lassen sich 2018 scheiden. Sabine steht ein Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 300.000 Euro zu. Stefan besitzt eine schuldenfreie Eigentumswohnung im Wert von 300.000 Euro. Er überträgt diese auf Sabine, und diese verzichtet im Gegenzug auf ihren Zugewinnausgleichsanspruch. Stefan hatte die Wohnung 2010 für 200.000 Euro gekauft.

**Ergebnis:** Stefan muss 100.000 Euro privaten Veräußerungsgewinn versteuern.

**Trostpflaster:** Wenigstens fällt im Zuge der Vermögensauseinandersetzung keine Grunderwerbsteuer an (§ 3 Nr. 5 Grunderwerbsteuergesetz). **Achtung:** Spätere Grundstücksübertragungen nach Abschluss der Vermögensauseinandersetzung sind nicht von der Grunderwerbsteuer befreit (Gottwald Kommentar zur Grunderwerbsteuer, § 5 Rz 461ff.).

**E-Mail von Andreas G. aus Freiburg an die Redaktions-Hotline:** „Ich gehe einmal im Monat mit allen meinen sieben Mitarbeitern ins Restaurant. Ist das lohnsteuerpflichtig?“

**IZW antwortet:** Im Regelfall: ja. Lohnsteuerfrei sind nur Mitarbeiteressen „anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes“. Z. B., damit die Inventur schneller weitergeht. Wenn Sie „einfach so“ zum Essen gehen, ist das lohnsteuerpflichtig. Wenn allerdings alle Mitarbeiter mitkommen (oder zumindest eingeladen sind), können Sie das als „Betriebsveranstaltung“ deklarieren und 25 Prozent pauschale Steuer bezahlen - ohne Sozialabgaben. Sie können so viele Betriebsveranstaltungen im Jahr machen wie Sie wollen, steuerfrei sind allerdings nur zwei. Da suchen Sie sich natürlich die teuersten aus, also z. B. einen „echten“ Betriebsausflug oder die Weihnachtsfeier.

**E-Mail von Max P. aus Coburg an die Redaktions-Hotline:** „Wir sind eine Bäckerei. Immer wieder kommt es zu kleinen Kassendifferenzen. Zu 95 Prozent sind die verkauften Waren mit vermindertem Steuersatz (sieben Prozent). Sind die Kassendifferenzen gesondert als Ein- und Ausgaben zu buchen? Wenn ja, ist das dann mit sieben oder 19 Prozent zu versteuern?“

**IZW antwortet:** Eine interessante Frage, die nicht eindeutig zu beantworten ist. Wenn man genau wüsste, woher die Differenz stammt, könnte man das umsatzsteuerlich schon berücksichtigen. Das ist aber in der Praxis meist nicht so.

**Beispiel:** Ein Kunde kauft etwas für fünf Euro und bezahlt mit einem Zehn-Euro-Schein. Die Kassiererin gibt jedoch aus Versehen auf einen 20-Euro-Schein heraus. Könnte man das genau zuordnen, wäre es umsatzsteuerlich schon zu berücksichtigen. In der Praxis jedoch ist das meistens nicht möglich, sondern es ist so, dass man am Tagesende eben eine Kassendifferenz feststellt. **Genauso ist es bei Überzahlungen:** Beahlt ein Kunde aus Versehen das Doppelte für die Ware, muss auch die doppelte Umsatzsteuer abgeführt werden, bis der Fehler bemerkt und das Geld an den Kunden erstattet wird. Auch hier lässt sich aber der Fehler meistens nicht bis an die Ursache zurückverfolgen. In solchen Fällen hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Kassendifferenzen sich umsatzsteuerlich nicht auswirken, da sich nicht sicher feststellen lässt, aus welchem Sachverhalten sich die Differenzen ergeben.

**Fazit:** Wir würden sowohl negative als auch positive Kassendifferenzen ohne Umsatzsteuer buchen als „sonstiger betrieblicher Aufwand“ oder „sonstige betriebliche Erträge“.

## In der nächsten Ausgabe

- **Lieber keine Bürgschaften zugunsten Ihrer GmbH**
- **Niedrige Steuer für Ausschüttungen auch im Nachhinein**
- **Noch vor der Pleite des Kunden Geld bekommen?**
- **Diese Abschreibungsregeln gelten 2018**
- **Verbuchen Sie Kartenumsätze getrennt von Bareinnahmen**
- **Welche Freiheiten die EU bei der Mehrwertsteuer einräumen will**
- **Können Häuslebauer Handwerker absetzen?**
- **Abfindung bei Pflichtteil kann teuer werden**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Haushaltshilfe Rechnungsnummern**

## Impressum

### GmbH-Geschäftsführer *Persönlich*

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für den GmbH-Geschäftsführer und seine Berater

### Herausgeber:

IZW InformationsZentrum für die Wirtschaft GmbH  
Heiliggeiststr. 3  
80331 München  
Telefon 089 255436-0  
Telefax 089 255436-10  
service@izw-info.de  
www.izw-info.de.

### Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

### Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich, Steuerberater  
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt und Steuerberater  
Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2018 by IZW München/ZKZ 72166